

B. Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

- (1) Wir haften bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine Einschränkungen ergeben.
- (2) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn der Kunde uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

§ 7 Verschuldenshaftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 648 oder 620 ff. BGB) wird ausgeschlossen.

§ 8 Verjährung

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

- (1) Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB).
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Werks beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß li. § 7 Abs. 2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

B. Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 634a BGB.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bzw. bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis vor. Bei einem Kontokorrentverhältnis bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und gegen Beschädigung geschützt zu lagern; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine auf die Vorbehaltsware entfallenden Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Die aus der Weiterveräußerung der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, sind wir zur Mitteilung

der in dem Angebot genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten und durch örtliches Aufmaß belegten Leistungen.

- (3) Ein Abschlagszahlungsplan wird nicht vereinbart. Das Recht auf Abschlagszahlungen gem. § 632a BGB bleibt hiervon unberührt.
 - (4) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist die Gesamtvergütung (ggf. nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) nach Abnahme und Rechnungstellung sofort ohne Skontoabzug zahlbar.
- Soweit der Besteller „Unternehmer“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, ist dieser auf Verlangen von smartfabrik verpflichtet, eine Sicherheit bis zur Höhe der vereinbarten voraussichtlichen Gesamtvergütung zu stellen, zusätzlich auch wegen Nebenforderungen, welche mit bis zu zehn Prozent des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind. Die Kosten für die Bestellung der Sicherheit bis maximal zwei Prozent pro Jahr sind auf Verlangen des Bestellers von smartfabrik zu tragen. Das Verlangen zur Kostentragung ist in jedem Fall vor Stellung der Sicherheit vom Besteller kundzutun.
- VPDUWIDEULN ist nicht verpflichtet, eine Gewährleistungssicherheit zu stellen.

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung wird der Besteller smartfabrik in angemessenem Umfang Lager- und Arbeitsplätze sowie Wasser- und Stromanschlüsse zur Verfügung stellen.
- (2) Die Kosten des Verbrauchs trägt der Besteller.
- (3) Der Besteller gewährleistet komplette Baufreiheit während der Arbeiten wie folgt: Während der Arbeiten von smartfabrik dürfen keine anderen Handwerker in dem gleichen Raum oder Bereich arbeiten und die Räume sind bereits vor dem Montagebeginn durch smartfabrik auf mindestens 20 °C vorzuheizen. Eine eventuelle Brandmeldeanlage ist während der Arbeiten von smartfabrik zu deaktivieren. Ein gegebenenfalls erforderlicher Staubschutz erfolgt bauseitig. Im und um den Arbeitsbereich sind keinerlei Installationsleitungen, Aufkantungen etc. vorhanden.
- (4) Anschlüsse an Stromleitungen können nur hergestellt werden, wenn diese voll betriebsfähig sind. Die Kosten für spätere Anschlüsse (außerhalb der vereinbarten Arbeitstermine) bei zunächst nicht betriebsfähigen Leitungen sind vom Besteller gesondert zu vergüten.
- (5) Bedenken gegen die Eignung bauseits vorhandener Einrichtungen (etwa bzgl. Wänden, Böden, Decken, Leitungen) hat der Besteller gegenüber smartfabrik unverzüglich zu benennen und auf bekannte Hindernisse für die geplanten Arbeiten hinzuweisen. Vor der Montage von Bauteilen, bei denen die Befestigung durch Verschraubung, Verdübelung oder in anderer Weise an Wand, Decke oder Boden erfolgt, hat der Besteller smartfabrik den Verlauf bestehender Elektro-, Lüftungs- und Wasserleitungen sowie Kabelkanäle am Boden und/oder der Decke anzuzeigen und die Tragfähigkeit der Raumdecke bei notwendiger Deckenbefestigung zu bestätigen. Der Besteller hat die statische Tauglichkeit der vorhandenen Böden, Decken und/oder des Dachs im Hinblick auf die Aufnahme von Lasten vorab zu prüfen und steht für deren Eignung zur Befestigung der vertraglich vorgesehenen Lasten ein. Insbesondere bei der Montage/Installation von Photovoltaikanlagen ist die Statik des Dachs bauseits zu prüfen und zu bestätigen. Mehraufwendungen, die durch eine nicht rechtzeitige Bekanntgabe bzw. Bestätigung des Bestellers notwendig werden, werden gesondert berechnet.

§ 4 Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

- (1) Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Anordnung) oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind (notwendige Anordnung), hat smartfabrik auf Anordnung des Bestellers auszuführen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt dies nur insoweit, als smartfabrik die Ausführung zumutbar ist.
- (2) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung nach vorstehendem Abs. 1 vermehrten oder verminderten Aufwand von smartfabrik ist nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Soweit die Leistungspflichten von smartfabrik auch die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung umfassen, steht smartfabrik im Falle einer notwendigen Anordnung kein Anspruch auf eine Vergütung für den vermehrten Aufwand zu. Eine aufgrund der notwendigen Anordnung ggf. zu vereinbarende Reduzierung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt.
- (3) smartfabrik wird dem Besteller unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung, ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen. Zusammen mit diesem Nachtragsangebot ist von VPDUWIDEULN auch anzugeben, ob und ggf. inwieweit sich durch die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung die vertraglich vereinbarten Termine verschieben. Ist der Besteller für die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung verantwortlich, kann VPDUWIDEULN verlangen, dass der Besteller die zur Erstellung des Nachtragsangebots erforderliche Planung vornimmt und smartfabrik zur Verfügung stellt, wenn diese für die Erstellung des Nachtragsangebots erforderlich ist. Ein solches Verlangen ist unverzüglich zu stellen.
- (4) Die Vereinbarung des neuen Preises ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu treffen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers hat smartfabrik die Leistung auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. In diesem Fall kann smartfabrik als Abschlagszahlung für die mangelfrei ausgeführte Leistung 80% der in seinem Nachtragsangebot ausgewiesenen Vergütung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft in entsprechender Höhe zur Absicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs des Bestellers verlangen. Das Recht des Auftraggebers, eine anderslautende gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (§ 650d BGB), bleibt unberührt.

§ 6 Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern ist smartfabrik gestattet. Die von elektrofabrik auszuwählenden Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.

§ 7 Abnahme

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Im Übrigen gilt § 640a BGB.
- (2) Ein förmlicher Abnahmetermin, an dem der Besteller und smartfabrik bzw. die jeweiligen Vertreter teilnehmen, wird nur auf Verlangen einer der Vertragsparteien in Schrift- bzw. Textform durchgeführt.
- (3) Das Werk gilt als abgenommen, wenn smartfabrik dem Besteller nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Auf diese Rechtsfolge hat smartfabrik den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform hinzuweisen.
- (4) Die Möglichkeit der stillschweigenden Abnahme durch schlüssiges Handeln (etwa Ingebrauchnahme) bleibt unberührt.

§ 5 Baustelleneinrichtung

§ 8 Mängelhaftung

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

- (1) Gewährleistungsansprüche des Bestellers wegen Mängeln setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, die entsprechend auch für Werkverträge gelten. Bei allen zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (2) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei Bauleistungen richtet sich die Gewährleistung nach § 13 VOB/B.
- (3) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten. Angemessen ist im Zweifel der für die Mängelbeseitigung erforderliche Betrag.
- (4) Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
- (5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

B.

Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

- (1) Die Ansprüche des Bestellers bei Mängeln der Bauleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 633 ff. BGB).
- (2) Kommt smartfabrik einer Aufforderung des Bestellers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Besteller den Zugang zu dem Bauobjekt zu dem vereinbarten Termin schuldhaft nicht oder stellt sich heraus, dass es sich um ein schuldhaft unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen handelt, da objektiv kein Mangel vorliegt, hat der Besteller die Aufwendungen von smartfabrik zu ersetzen. Soweit keine Vereinbarung zu Aufwendungssätzen getroffen wurde, gelten die ortsüblichen Sätze.

§ 9 Verschuldenshaftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig

vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 648 oder 620 ff. BGB) wird ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

- (1) Mängelansprüche des Bestellers verjähren bei einer Werkleistung die keine Bauleistung ist innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 634a BGB. Bei Bauleistungen richtet sich die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen nach § 13 Abs. 4 VOB/B. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB).
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel des Werks beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß III. § 9 Abs. 2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

B.

Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 634a BGB.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Materialien bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Materialien aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Materialien durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Wir sind nach Rücknahme der Materialien zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Materialein dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an

Dritte verpfänden noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

- (3) Werden Eigentumsvorbehalts Gegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück / Gebäude des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, sind wir zur Mitteilung der Abtretung an die Schuldner berechtigt. Der Besteller hat sich in diesen Fällen der Einziehung zu enthalten.
- (4) Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

B.

Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag unser Eigentum.